

**KT-Drucksache Nr. X-0138**

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss  
-öffentlich-

**Bericht zur Entwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Zahlen, Daten, Fakten) nach dem SGB IX im Jahr 2024  
Mitteilungsvorlage****Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:****I. Kurzfassung**

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes stand auch 2024 im Fokus. Seit dem Berichtsjahr 2020 wird kontinuierlich nach Teilhabeleistungen differenziert und dargestellt, die durch die Umstellung auf das Bundesteilhabegesetz eingeführt wurden. Dabei werden die Leistungen differenziert nach soziale Teilhabe, Teilhabe an Bildung und Teilhabe an Arbeit.

Zum Stichtag 31.12.2024 erhielten 2.682 Menschen mit Behinderung insgesamt 3.680 Teilhabeleistungen. Davon 809 Menschen mit geistiger Behinderung, 940 mit seelischer Behinderung, 863 mit körperlicher Behinderung und 51 mit einer chronischen Suchterkrankung. Da eine Person gleichzeitig mehrere Maßnahmen erhalten kann, stimmt die Anzahl der Maßnahmen nicht mit der Personenzahl (Fallzahl) überein.

Die Fallzahlen zum Stichtag 31.12. sind zum Vorjahr 2023 von 2.677 auf 2.682 gestiegen. Der Anstieg um 5 Fälle entspricht einer Steigerung von 0,19 % und ist somit etwas niedriger als im Vorjahr (0,34 %). Der größte Rückgang ist bei Menschen mit einer geistigen Behinderung zu verzeichnen und eine deutliche Zunahme von Menschen mit einer körperlichen Behinderung.

Bei inklusiven Leistungen für Kinder und Jugendliche in Regeleinrichtungen sind die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahresbericht um 21 zurückgegangen auf insgesamt 113 Fälle (2022 + 2023: 134). Ebenso gab es einen Rückgang in den Schulen von 191 (2022 + 2023) auf 179 in 2024.

Bei den Finanzaufwendungen gab es im Berichtsjahr 2024 rund 4,97 Mio. EUR mehr Aufwendungen als 2023. Dies entspricht einer Steigerung von 5,1 % (2023: +18,96%, 2022: +3,5%). Die im Vergleich zu den Vorjahren moderate Steigerung ergibt sich im Wesentlichen aus einer konsequenten Fallsteuerung und aus moderaten Steigerungen der verhandelten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

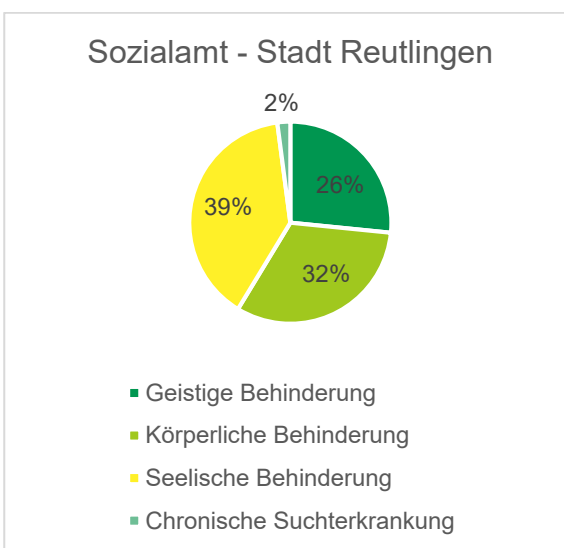
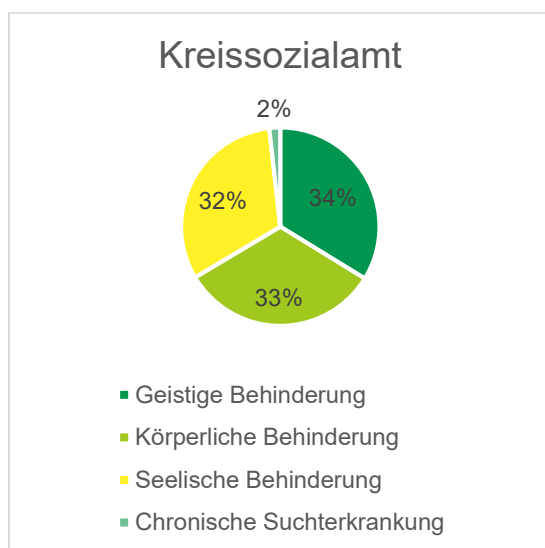
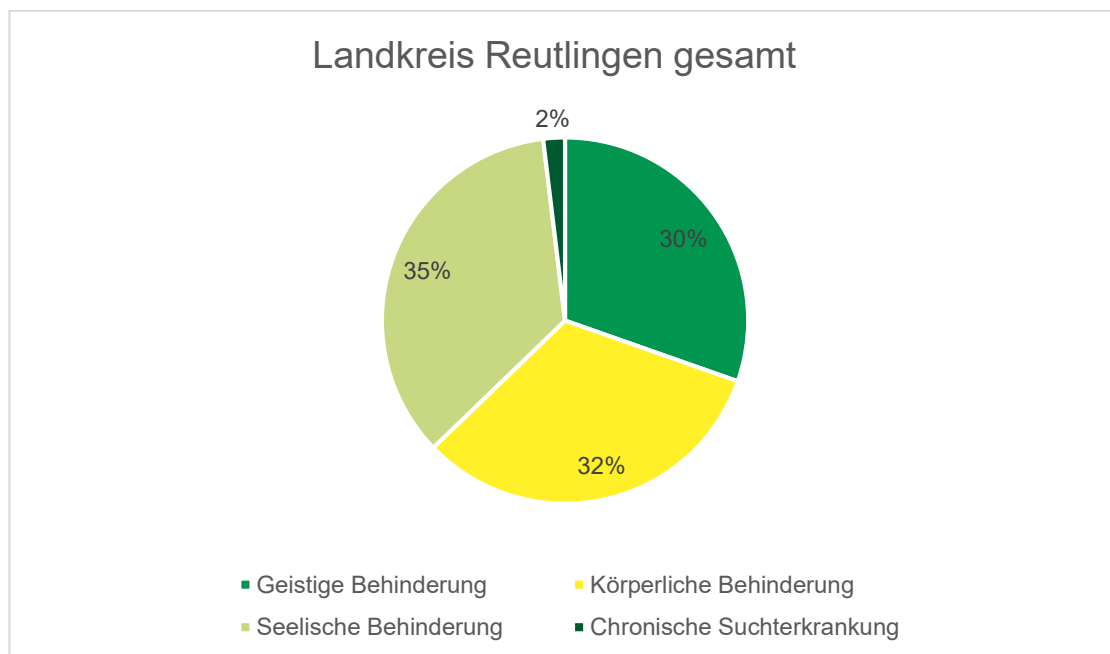
## II. Ausführliche Sachdarstellung

### 1. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind körper- und mehrfachbehinderte, geistig und seelisch behinderte Menschen (inklusive chronisch Suchtkranke). Die dargestellten Grafiken beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2024. Die Tabellen enthalten den Bezug auf das Vorjahr. Des Weiteren wird erstmalig die Fallzahl der nicht zuordenbaren Behinderungsart dargestellt.

Grafik 1: „Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen nach Behinderungsart“ (31.12.2024)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen/Horte



Zum 31.12.2024 verteilen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen mit jeweils ca. 30 % auf Leistungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung, 35 % auf Menschen mit einer seelischen Behinderung, ca. 32 % für Menschen mit einer körperlichen und ca. 2 % für Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung.

Beim Vergleich zwischen den beiden Sozialämtern sind weiterhin Unterschiede in der Verteilung ersichtlich, die sich von 2023 nach 2024 fortsetzen. Menschen mit seelischen Behinderungen bleiben unter den Leistungsberechtigten des Sozialamts der Stadt Reutlingen eine größere Gruppe als beim Kreissozialamt. Dies erklärt sich auch aus der Orientierung seelisch behinderter Menschen nach der Anonymität des Wohnraums in der großen Kreisstadt sowie einer Vielzahl bestehender Unterstützungsangeboten im Stadtgebiet. Diese Unterschiede setzen sich konsequent in den letzten Berichtsjahren fort.

| Landkreis Reutlingen              |            |      |            |       |              |       |
|-----------------------------------|------------|------|------------|-------|--------------|-------|
| Behinderungsart                   | 31.12.2022 |      | 31.12.2023 |       | 31.12.2024   |       |
|                                   | absolut    | in % | absolut    | in %  | absolut      | in %  |
| Geistige Behinderung              | 896        | 34 % | 887        | 34 %  | <b>809</b>   | 30 %  |
| Körperliche Behinderung           | 793        | 30 % | 800        | 30 %  | <b>863</b>   | 32 %  |
| Seelische Behinderung             | 931        | 34 % | 945        | 34 %  | <b>940</b>   | 35 %  |
| Chronische Suchterkrankung        | 48         | 2 %  | 45         | 2 %   | <b>51</b>    | 2 %   |
| Nicht zuordenbare Behinderungsart | k. A.      | --   | k. A.      | --    | <b>19</b>    | 1 %   |
| Gesamt                            | 2.668      | 100% | 2.677      | 100 % | <b>2.682</b> | 100 % |

| Kreissozialamt                    |            |      |            |       | Stadt Reutlingen - Sozialamt |      |              |       |
|-----------------------------------|------------|------|------------|-------|------------------------------|------|--------------|-------|
| Behinderungsart                   | 31.12.2023 |      | 31.12.2024 |       | 31.12.2023                   |      | 31.12.2024   |       |
|                                   | absolut    | in % | absolut    | in %  | absolut                      | in % | absolut      | in %  |
| Geistige Behinderung              | 459        | 34 % | 475        | 34 %  | 428                          | 33 % | <b>334</b>   | 26 %  |
| Körperliche Behinderung           | 455        | 33 % | 460        | 33 %  | 345                          | 26 % | <b>403</b>   | 32 %  |
| Seelische Behinderung             | 434        | 32 % | 434        | 32 %  | 511                          | 39 % | <b>493</b>   | 39 %  |
| Chronische Suchterkrankung        | 24         | 2 %  | 24         | 2 %   | 21                           | 2 %  | <b>26</b>    | 2 %   |
| Nicht zuordenbare Behinderungsart | k. A.      | --   | 0          | 0 %   | k. A.                        | --   | <b>19</b>    | 1 %   |
| Gesamt                            | 1.372      | 100% | 1.372      | 100 % | 1.305                        | 100% | <b>1.305</b> | 100 % |

Insgesamt gab es im Berichtsjahr einen Anstieg um 5 Fälle und damit eine geringere Zunahme als im Vorjahresbericht 2023 (+9).

Bei den Menschen mit einer geistigen Behinderung gab es eine Abnahme um 78 Fällen. Im Vorjahr gab es einen Rückgang um 9 Fälle. Dies ist eine deutlichere Abnahme im Vergleich zu den Vorjahren.

Bei Menschen mit einer körperlichen Behinderung steigen die Fallzahlen von 800 in 2023 auf 863 Fälle in 2024.

Die Fallzahlen der Menschen mit einer seelischen Behinderung gingen um 4 Fälle zurück, wobei im Vorjahresbericht eine Zunahme um 14 Fälle zu verzeichnen war und 2022 noch eine Steigerung um 22 Fälle festgestellt wurde.

Bei den Leistungen für Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung gibt es eine Steigerung um 6 Fälle von 45 (2023) auf 51 Fälle (2024).

In diesem Bericht wird erstmals eine zusätzliche Rubrik als separate Fallzahl dargestellt. Die Stadt Reutlingen verzeichnete zum Stichtag 19 Fälle, in denen die Behinderungsart nicht eindeutig den klassischen Behinderungsarten zugeordnet werden konnte. Diese Fälle kommen ausschließlich aus der Frühförderung und weisen einen Bedarf an Eingliederungshilfe auf. Diese Gruppe macht zwar nur einen geringen Anteil aus, jedoch werden die Entwicklungen weiterhin beobachtet.

## 2. Leistungen zur Teilhabe

### 2.1 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz; BTHG) soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen die volle und wirksame Teilhabe in der Gesellschaft stärken. Der Fokus liegt hierbei auf personenzentrierte Leistungen, die sowohl bedarfsgerecht ausgerichtet sein müssen als auch das persönliche Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigen. Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe (EGH) erhalten seither unabhängig von der Wohnform Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Die Leistungen der Sozialen Teilhabe stärken die Rechte von Menschen mit Behinderung und orientieren sich dabei am sozialräumlichen Umfeld. Im Mittelpunkt steht der leistungsberechtigte Mensch und der Aufbau eines Unterstützungssettings in seinem näheren Umfeld. Die Leistungen sollen dazu beitragen, ein möglichst selbstbestimmtes Leben im Sozialraum führen zu können.

Unter diese Leistungen fallen bspw. Leistungen für Wohnraum, Hilfsmittel oder auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der WfbM. Die Assistenzleistungen sind das Kernstück Sozialer Teilhabe. Sie schließen Leistungen zur Bewältigung des Alltags und der Tagesstruktur mit ein.

Zur Feststellung des individuellen Bedarfs wird das einheitliche Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI\_BW) unter Einbezug des Wunsch- und Wahlrechts des Menschen mit Behinderung genutzt. Hierfür wurden die Sozialen Teilhabeleistungen in einen neuen Leistungskatalog zusammengeführt und neu strukturiert. Für den Landkreis stehen damit mindestens 1.600 Bedarfsfeststellungen an, die vom Fallmanagement durchgeführt werden müssen.

### 2.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beziehen sich auf den Arbeitsbereich in Werkstätten oder anderer Leistungsanbieter. Dazu zählen auch Technische Hilfen, die zur Erledigung der Arbeit unterstützend benötigt werden.

Im Berichtsjahr wurde eine neue Leistung nach SGB IX verhandelt - der sogenannte Werkstatt-Transfer. Diese Leistung soll Menschen dabei unterstützen, ihre Fähigkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stärken und zu erhalten. So können auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf intensiver begleitet werden. Dadurch besteht die Möglichkeit von der Fördergruppe in den Arbeitsbereich der Werkstätten rehabilitiert zu werden. Diese Leistung stärkt die Durchlässigkeit in beide Bereiche, sowohl in die Werkstatt hinein als auch in die Fördergruppe.

### 2.3 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung beinhalten u. a. Schulbildung, hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung. Hierbei richtet sich der Blick vor allem auf individuelle Unterstützungsleistungen. In diesen Bereich fallen auch die inklusiven Leistungen in Kindertagesstätten oder an Schulen. Diese wurden in den vergangenen Jahren bewusst mit dem Terminus des BTHG als inklusive Leistungen berichtet, da sie aus Sicht des Eingliederungshilfeträgers nach wie vor additive Leistungen sind und keine Leistungen nach qualitativen Veränderungen im Regelsystem. Mit abschließender Umsetzung soll fortan der Terminus des BTHG verwendet werden als inklusive Leistungen in Kita und Schule.

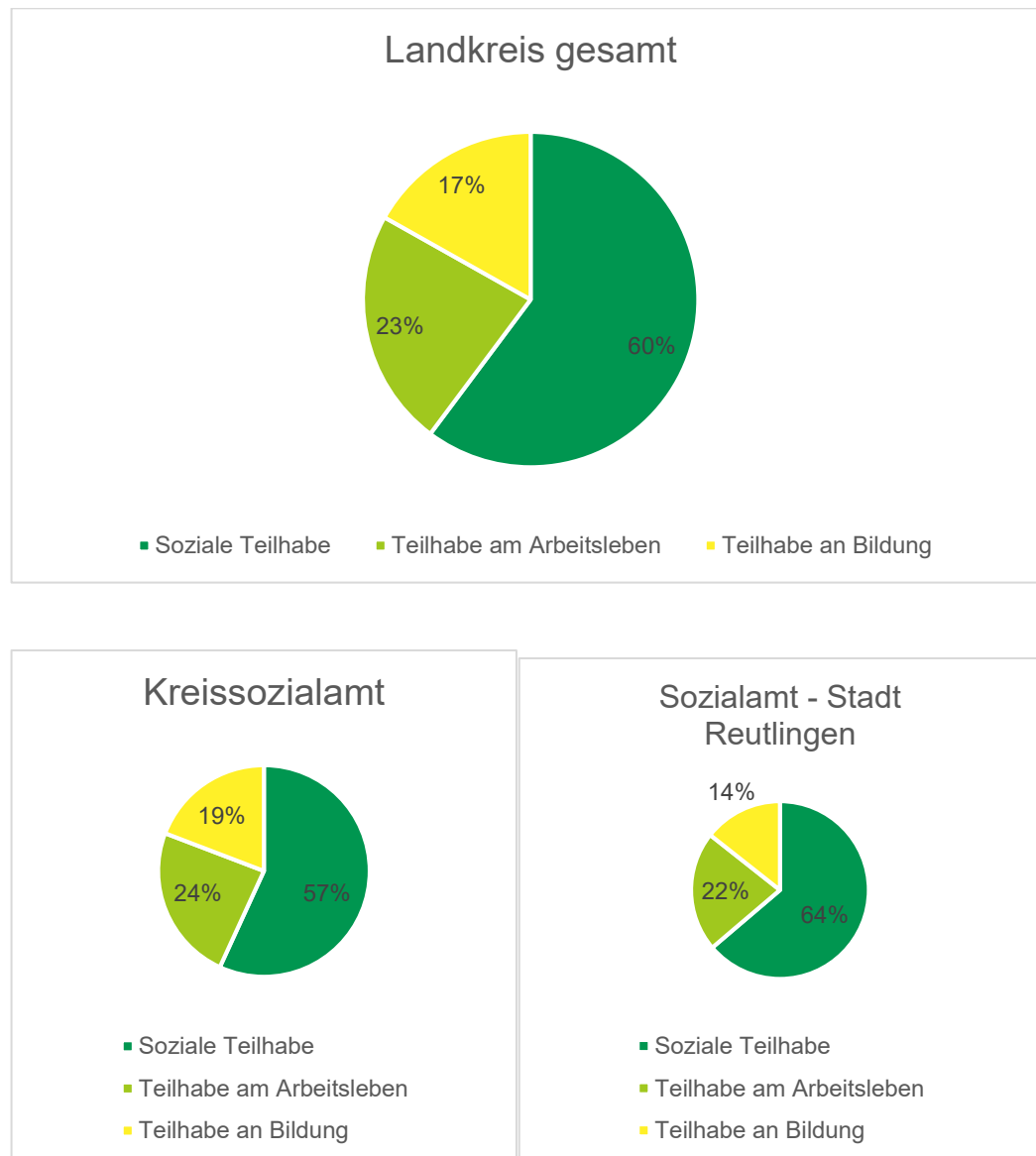
## 2.4 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Rehabilitationsleistungen der Eingliederungshilfe umfassen bspw. psychosoziale Begleitleistungen. Allgemein werden Rehabilitationsleistungen hauptsächlich durch das SGB V (Krankenversicherung) abgedeckt und spielen daher eine weitgehend untergeordnete Rolle in der Eingliederungshilfe.

## 2.5 Maßnahmen nach Teilhabeleistung

Grafik 2: „Maßnahmen nach Teilhabeleistung“ (31.12.2024)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen/Horte



| Landkreis Reutlingen            |            |      |              |      |
|---------------------------------|------------|------|--------------|------|
| Maßnahmen nach Teilhabeleistung | 31.12.2023 |      | 31.12.2024   |      |
|                                 | absolut    | in % | absolut      | In % |
| Soziale Teilhabe                | 2284       | 61%  | <b>2216</b>  | 61%  |
| Teilhabe am Arbeitsleben        | 840        | 22%  | <b>844</b>   | 22%  |
| Teilhabe an Bildung             | 642        | 17%  | <b>620</b>   | 17%  |
| Gesamt                          | 3.766      | 100% | <b>3.680</b> | 100% |

| Kreissozialamt                  |            |      |              |      |
|---------------------------------|------------|------|--------------|------|
| Maßnahmen nach Teilhabeleistung | 31.12.2023 |      | 31.12.2024   |      |
|                                 | absolut    | in % | absolut      | In % |
| Soziale Teilhabe                | 1139       | 58%  | 1075         | 58%  |
| Teilhabe am Arbeitsleben        | 434        | 22%  | 453          | 22%  |
| Teilhabe an Bildung             | 383        | 20%  | 363          | 20%  |
| Gesamt                          | 1.956      | 100% | <b>1.891</b> | 100% |

| Stadt Reutlingen         |            |      |              |      |
|--------------------------|------------|------|--------------|------|
| Teilhabeleistung         | 31.12.2023 |      | 31.12.2024   |      |
|                          | absolut    | in % | absolut      | In % |
| Soziale Teilhabe         | 1145       | 63%  | 1141         | 63%  |
| Teilhabe am Arbeitsleben | 406        | 22%  | 391          | 22%  |
| Teilhabe an Bildung      | 259        | 14%  | 257          | 14%  |
| Gesamt                   | 1.810      | 100% | <b>1.789</b> | 100% |

Weil eine Person mehrere Maßnahmen in verschiedenen Teilhabeleistungen erhalten kann, weicht die Anzahl der Maßnahmen gegenüber der Personenzahl (Fallzahl) ab. Durch die ausdifferenzierten Teilhabeleistungen wird sich dies auch künftig weiter so abzeichnen.

Im letzten Bericht für das Jahr 2023 gab es eine Zunahme von Teilhabeleistungen um 92. Im aktuellen Berichtsjahr 2024 gab es eine Abnahme von 86 Teilhabeleistungen. Dies entspricht einer anzunehmenden Schwankung. Es zeigt sich zunehmend eine klare Zuordnung zu den ausdifferenzierten Teilhabeleistungen nach der Logik des Bundesteilhabegesetzes und der damit verbundenen Bedarfsermittlung.

Zum 31.12.2024 entfallen auf den Landkreis Reutlingen auf 57 % Soziale Teilhabeleistungen. 24 %, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 19 % auf Teilhabe an Bildung.

In absoluten Zahlen liegen im Berichtsjahr 2024 für die 2.682 Leistungsberechtigten Personen zusammen 3.680 Teilhabeleistungen vor: 2.216 Maßnahmen zur Sozialen Teilhabe, 844 Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 620 Maßnahmen zur Teilhabe an Bildung.

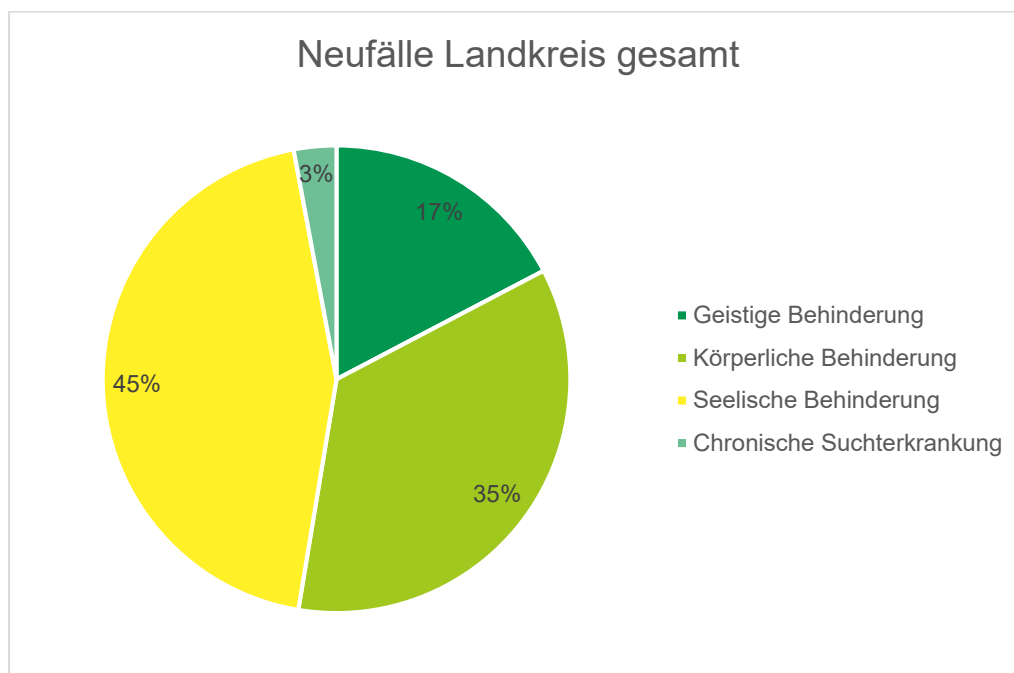
### 3. Neufälle

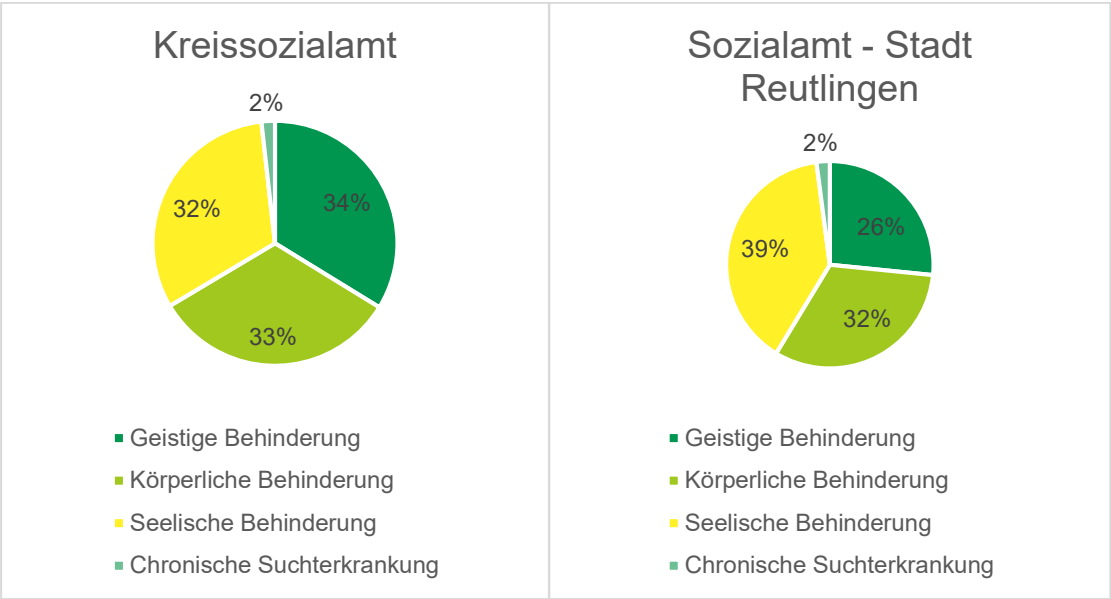
Die Grafik gefolgt von der Tabellarischen Darstellung zeigt Neufälle in der Eingliederungshilfe nach den Behinderungsarten im Jahr 2024 inkl. Minderjährige. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, die Zahlen durch die im gleichen Zeitraum beendeten Fälle zu bereinigen. Hieraus lassen sich die Bereiche aufzeigen, in denen fallbezogen die größten Veränderungen festzustellen sind.

In der Tabelle sind Minderjährige getrennt dargestellt.

Grafik 3: „Neufälle im Jahr 2024 nach Behinderungsart“,

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte





| Landkreis Reutlingen insgesamt    |               |               |                     |                  |
|-----------------------------------|---------------|---------------|---------------------|------------------|
| Behinderungsart                   | Neufälle 2023 | Neufälle 2024 | Davon Minderjährige | Davon Erwachsene |
| Geistige Behinderung              | 29            | 53            | 11                  | 42               |
| Körperliche Behinderung           | 105           | 108           | 82                  | 26               |
| Seelische Behinderung             | 126           | 136           | 19                  | 117              |
| Chronische Suchterkrankung        | 3             | 9             | 1                   | 9                |
| Nicht zuordenbare Behinderungsart | k. A.         | 11            | 11                  | 0                |
| Gesamt                            | 263           | 317           | 124                 | 194              |

| Kreissozialamt                    |               |               |                    |                  |
|-----------------------------------|---------------|---------------|--------------------|------------------|
| Behinderungsart                   | Neufälle 2023 | Neufälle 2024 | Davon Minderjährig | Davon Erwachsene |
| Geistige Behinderung              | 19            | 47            | 11                 | 36               |
| Körperliche Behinderung           | 72            | 82            | 62                 | 20               |
| Seelische Behinderung             | 61            | 82            | 8                  | 74               |
| Chronische Suchterkrankung        | 3             | 2             | 0                  | 2                |
| Nicht zuordenbare Behinderungsart | k. A          | 7             | 7                  | 0                |
| Gesamt                            | 155           | 220           | 88                 | 132              |

| <b>Stadt Reutlingen</b>           |                      |                      |                            |                         |
|-----------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------------|-------------------------|
| <b>Behinderungsart</b>            | <b>Neufälle 2023</b> | <b>Neufälle 2024</b> | <b>Davon Minderjährige</b> | <b>Davon Erwachsene</b> |
| Geistige Behinderung              | 10                   | <b>6</b>             | 0                          | 6                       |
| Körperliche Behinderung           | 33                   | <b>26</b>            | 20                         | 6                       |
| Seelische Behinderung             | 65                   | <b>54</b>            | 11                         | 43                      |
| Chronische Suchterkrankung        | 4                    | <b>7</b>             | 0                          | 7                       |
| Nicht zuordenbare Behinderungsart | k. A                 | <b>4</b>             | 4                          | 0                       |
| <b>Gesamt</b>                     | <b>108</b>           | <b>97</b>            | <b>35</b>                  | <b>62</b>               |

Zum Stichtag 31.12 wurden 317 Neufälle über alle Altersgruppen hinweg verzeichnet. Im Vorjahr waren es 263 Neufälle (Zunahme um 54 Fälle nach einem Rückgang im Vorjahresbericht in 2022 auf 2023: um 43 Fälle. Dies entspricht einer erwarteten Schwankung.

Erwachsene mit einer seelischen Behinderung bilden weiterhin die größte Gruppe. Mit insgesamt 136 Fällen liegt ihr Anteil aktuell bei rund 45 %. An zweiter Stelle stehen Erwachsene mit einer körperlichen Behinderung (108). An dritter Stelle stehen die Neufälle bei den Menschen mit einer geistigen Behinderung (53). Chronisch suchtkranke Menschen liegen bei 9 Neufällen.

Die Schwankungen bei den Neufällen bei den unterschiedlichen Behinderungsarten treten regelmäßig auf. Bei geringen Fallzahlen sind deshalb größere Abweichungen üblich und gleichen sich in der Regel in den Folgejahren aus.

Erstmals wurden auch Neufälle erfasst, deren Behinderungsart keiner bestehenden Kategorie zugeordnet werden können. Insgesamt handelt es sich um 11 Neufälle bei Stadt- und Landkreis, bei denen es ausschließlich um minderjährige Leistungsberechtigte geht, die aus der Frühförderung heraus einen folgenden Eingliederungshilfebedarf aufweisen. Fehlende Diagnostik, fehlende Arztberichte, ausstehende Fallkonferenz oder ein Überlappen verschiedener Behinderungsbilder sind Beispiele dafür.

#### **4. Persönliches Budget**

Bezieher des Persönlichen Budgets erhalten nach ihrem individuellen festgestellten Bedarf entsprechende Geldleistungen in Form von Budgets. Dieses ermöglicht es, Dienstleistungen in Form von Assistenzleistungen selbst einzukaufen.

Für Menschen mit Behinderung, die das Budget beziehen, bedeutet dies mehr Selbstbestimmung sowie Unabhängigkeit von einer Einrichtung der Eingliederungshilfe, aber auch selbstverantwortete Lebensbereiche. Die passenden Leistungen können selbst gewählt, organisiert und eigenverantwortlich eingesetzt werden. Dies stärkt das Wunsch- und Wahlrecht und stellt eine weitere Form von inklusiven Leistungsformen dar. Interessant ist dies insbesondere für Menschen, die eigenständig in der eigenen Wohnung leben und von individuellen, dienstleisterübergreifenden Arrangements profitieren.

In den letzten Jahren haben sich in Reutlingen mehrere Anbieter (neue als auch bestehende) sowie Einzelpersonen etabliert, die im Rahmen des Persönlichen Budgets ganz unterschiedliche Teilhabeleistungen anbieten. Im Landkreis gibt es insgesamt 12 Anbieter bzw. Einzelpersonen, die Menschen mit Behinderung in verschiedenen Lebenslagen Assistenz leisten. Das Besondere daran ist, dass diese Anbieter keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Landkreis abgeschlossen haben. Sondern bilaterale Verträge mit den Klienten, die als Arbeit- oder Auftraggeber auftreten. Teils werden Fachkräfte eingesetzt, aber auch Hilfskräfte ergänzen das Angebot.

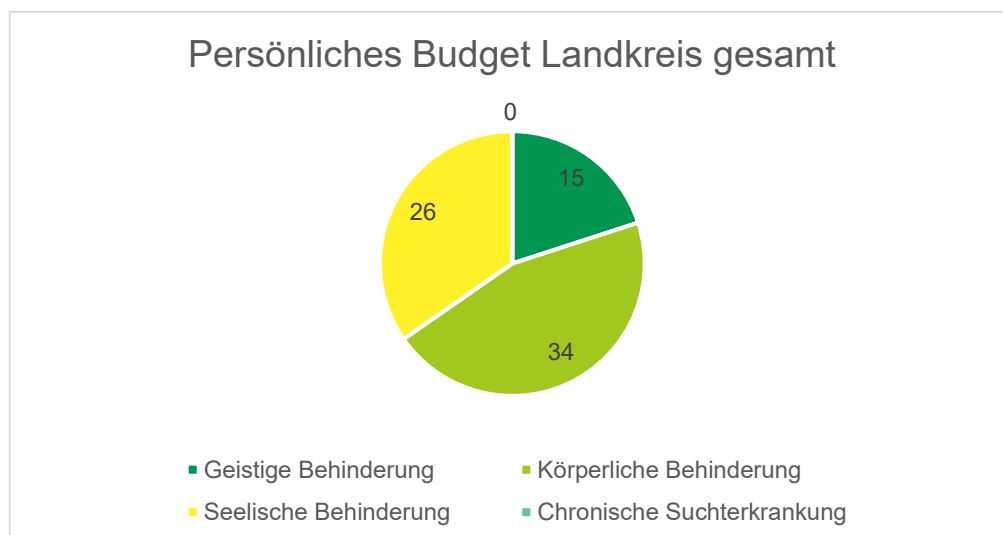
Das Angebot umfasst beispielsweise Einkaufsbegleitung, Unterstützungs- und Begleitdienste, Freizeitbegleitung, Haushaltshilfen und Sozialraumunterstützung. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch pflegerische Leistungen erbracht werden. Auch stehen Anbieter zur Verfügung, die beim Verwalten des Budgets unterstützen. Diese Vielfalt ermöglicht es, höchst individuelle Arrangements bedarfsentsprechend umzusetzen. So können entweder bereits bestehende Angebote der Eingliederungshilfe ergänzt oder der komplette Unterstützungsbedarf einer Leistungsempfängerin bzw. eines Leistungsempfängers gedeckt werden.

Im Landkreis Reutlingen wurden zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 75 Budgets gewährt und damit 4 weniger als im Vorjahreszeitraum. In Zuständigkeit der Stadt Reutlingen werden 46 Budgets (2023: 55 Budgets) und in der des Kreissozialamtes 29 Budgets (2023: 24 Budgets) gewährt. Nach wie vor wird diese Leistung von Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung gar nicht nachgefragt, wie auch in den vergangenen Berichtsjahren.

Auf eine, nach der Zuständigkeit der beiden Sozialämter getrennte Darstellung in Tabelle und Grafik wird hier verzichtet.

Grafik 4: „Persönliches Budget im Landkreis Reutlingen - nach Art der Behinderung“ (31.12.2024)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte



| Persönliche Budgets im Landkreis Reutlingen insgesamt |            |            |            |            |            |
|-------------------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Behinderungsart                                       | 31.12.2020 | 31.12.2021 | 31.12.2022 | 31.12.2023 | 31.12.2024 |
| Geistige Behinderung                                  | 18         | 13         | 15         | 20         | 15         |
| Körperliche Behinderung                               | 20         | 23         | 29         | 28         | 34         |
| Seelische Behinderung                                 | 22         | 26         | 31         | 31         | 26         |
| Chronische Suchterkrankung                            | 0          | 0          | 0          | 0          | 0          |
| Gesamt                                                | 60         | 62         | 75         | 79         | 75         |

Die Grafik und die Tabelle zeigen, dass das Persönliche Budget über alle Behinderungsarten verteilt genutzt wird (mit Ausnahme der chronisch suchtkranken Menschen). Im Jahr 2024 waren es 34 Budgets für Menschen mit einer körperlichen Behinderung. 15 Budgets für Menschen mit einer geistigen und 26 Budgets für Menschen mit einer seelischen Behinderung. In 2024 sind die Fallzahlen außer bei Menschen mit einer körperlichen Behinderung (+6) leicht zurückgegangen. Insgesamt gab es im Vergleich zu den Vorjahren einen Rückgang um 5.

## 5. Finanzielle Entwicklung

Die Aufwendungen sind zum 31.12.2024 um rund 4,97 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen jedoch nicht mehr so stark als im Vorjahreszeitraum (Anstieg 2023 um rund 11,4 Mio. EUR).

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe stellen nach wie vor den größten Anteil dar und nahmen auch in 2024 um 3,36 Mio. EUR zu, während es von 2022 nach 2023 noch ein Anstieg um 9,37 Mio. EUR war.

Innerhalb der Sozialen Teilhabe spiegeln sich die Steigerungen in den Assistenzleistungen wider. In der qualifizierten Assistenz im eigenen Wohnraum (+4,10 Mio. EUR auf 17,37 Mio. EUR) und in den Fördergruppen (Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten) im Rahmen der Sozialen Teilhabe (+402 Tsd. EUR) und damit deutlich unter dem letztjährigen Anstieg von 1,88 Mio. EUR. Damit belaufen sich die Aufwendungen auf insgesamt 10,41 Mio. EUR ähnlich dem Vorjahreszeitraum.

Auch wenn die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr moderater gestiegen sind, wird auch in den kommenden Jahren mit deutlichen Steigerungen bei den Aufwendungen zu rechnen sein.

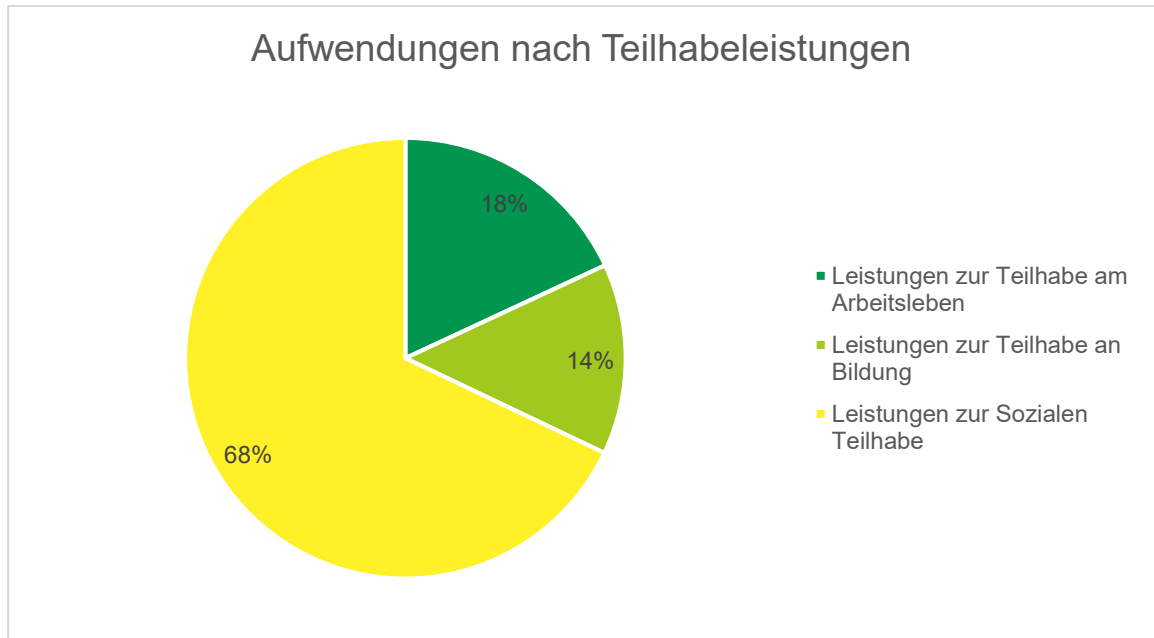
Der Zuschussbedarf für die Eingliederungshilfe inklusive Blindenhilfe ist ebenfalls gestiegen. Er lag im Jahr 2023 bei rund 85,2 Mio. EUR. Im Berichtsjahr ergab sich ein Zuschussbedarf von ca. 92,69 Mio. EUR. Der Anstieg ergibt sich im Wesentlichen aus der Steigerung der Aufwendungen aufgrund der Fallzahlen- und Entgeltsteigerungen, denen aber im Vergleich zum Vorjahr erneut geringere Erträge gegenüberstehen. Seit 2021 sind die Erträge in der EGH insgesamt rückläufig aufgrund höherer Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie dem Wegfall der Berücksichtigung von Partnereinkommen und Unterhalt.

| <b>Aufwendungen</b>                         | <b>31.12.2022</b>      | <b>31.12.2023</b>      | <b>31.12.2024</b>       |
|---------------------------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|
| Leistungen zur Sozialen Teilhabe            | 56.230.305,15 €        | 65.596.171,61 €        | 68.942.035,60 €         |
| Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben     | 15.869.855,77 €        | 17.290.988,73 €        | 18.343.800,30 €         |
| Leistungen zur Teilhabe an Bildung          | 12.074.411,53 €        | 13.341.822,05 €        | 14.213.514,78 €         |
| Leistungen zur medizinischen Rehabilitation | 5.313,11 €             | 4.895,73 €             | 1.471,28 €              |
| Sonstige (Corona)                           | 1.168.649,49 €         | 507.247,64 €           | 232.102,50 €            |
| Blindenhilfe                                | 770.744,59 €           | 732.517,65 €           | 697.160,33 €            |
| <b>Gesamt</b>                               | <b>86.119.279,64 €</b> | <b>97.473.643,41 €</b> | <b>102.446.090,15 €</b> |

Die Tabelle bildet die reinen Brutto-Aufwendungen in der Eingliederungshilfe ab (ohne Leistungen mit Erstattungsansprüchen nach § 106 bzw. §108 SGB XII - KVJS).

Grafik 5: „Aufwendungen Teilhabeleistung“ – Rechnungsergebnis in prozentualem Anteil 2024 ohne Sonstiges und medizinische Reha, da dieser Anteil unerheblich ist

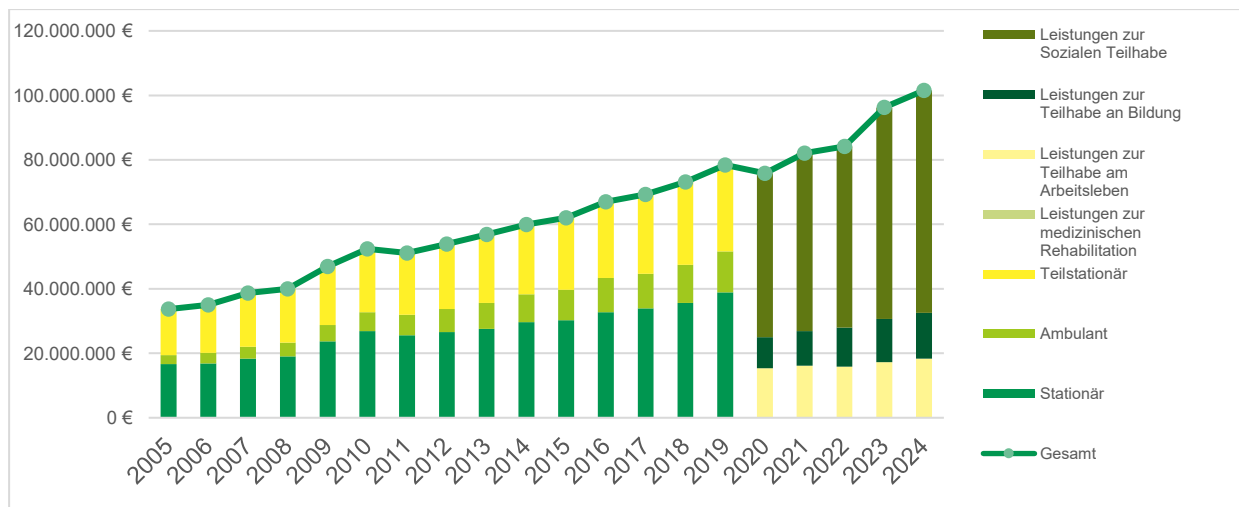
Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte



Abgebildet werden die Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und die Blindenhilfe. Die Leistungen zur Teilhabe an der medizinischen Rehabilitation und die sonstigen Leistungen zur Eingliederungshilfe sind so gering, dass sie im Schaubild nicht dargestellt werden. Die Aufwendungen zur medizinische Rehabilitation sind in den letzten Jahren nochmals zurückgegangen (2023: 4.895,73 EUR; 2024: 1.471,28 EUR).

Grafik 6: „Entwicklung der Aufwendungen nach Art der Maßnahme 2005 bis 2024 mit Teilhabeleistungen ab 2020

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte



Dargestellt sind die Aufwendungen von 2005 bis 2019 in der alten Systematik ambulant, stationär und teilstationär und ab 2020 nach der Art der Teilhabeleistung.

## 6. Inklusion in Schule und Kindertageseinrichtung (bisher integrative Leistungen)

Maßnahmen der ambulanten Inklusion in Schulen und Kindertageseinrichtungen werden auch im Berichtsjahr weiterhin stark nachgefragt. Der Wunsch vieler Eltern auf Förderung ihrer Kinder in Regeleinrichtungen führen zu entsprechenden Fallzahlensteigerungen im SGB IX. Die Schulgesetzänderung in Baden-Württemberg fördert diese Entwicklung zusätzlich.

Schulische Inklusion findet auch im Berichtsjahr überwiegend mit Integrationsleistungen der Eingliederungshilfe statt. Diese haben in 2024 eine Abnahme um -12 Fälle auf 179 zu verzeichnen. (Vorjahre 2022 + 2023: 191). Bei der Inklusion in KiTa sind die Fallzahlen auf 113 zurückgegangen (2023: 134). Insgesamt sind die Zahlen zur Inklusion in KiTa und Schule auf 292 zurückgegangen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Gestaltung der schulischen Inklusion gibt es im Bereich der überschulischen Zusammenarbeit und im Falle von notwendigen Vertretungen genauso wie bei der Gewichtung unterschiedlich qualifizierter Unterstützungskräfte. Das mit der Stadt Münsingen gemeinsam konzipierte Projekt zur Umsetzung von „Poolösungen“ von Fach- und Assistenzkräften läuft seit dem Schuljahr 2019/2020 und ist inzwischen in die Regelstruktur überführt. Das Interesse von Fach- und Assistenzkräften zur Mitarbeit ist groß, das Konzept wird von allen Beteiligten entsprechend angenommen. Eine Ausweitung der Poolösungen wird angestrebt.

Die erste Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungen zur Inklusion nach SGB IX in Zuständigkeit des Kreissozialamtes von 2022 bis 2024 (Stichtagszahlen zum 31.12.):

| <b>SGB IX</b>           | <b>31.12.2022</b> | <b>31.12.2023</b> | <b>31.12.2024</b> |
|-------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Inklusion KiTa</b>   | 134               | 134               | <b>113</b>        |
| <b>Inklusion Schule</b> | 191               | 191               | <b>179</b>        |

Die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen von 2022 bis 2024.

| <b>SGB IX</b>           | <b>31.12.2022</b> | <b>31.12.2023</b> | <b>31.12.2024</b>       |
|-------------------------|-------------------|-------------------|-------------------------|
| <b>Inklusion KiTa</b>   | 1.547.312,90 EUR  | 1.471.000,06 EUR  | <b>1.820.621,65 EUR</b> |
| <b>Inklusion Schule</b> | 4.252.836,22 EUR  | 5.015.254,88 EUR  | <b>6.170.204,21 EUR</b> |

Die wachsenden Aufwendungen hängen weiterhin damit zusammen, dass zunehmend qualifiziertes Personal bzw. Fachkräfte eingesetzt werden müssen. Die Schülerinnen und Schüler weisen in der Regel einen hohen Begleitbedarf auf oder benötigen Unterstützung in Bereichen für die es geschultes Personal benötigt. Auch ist es immer schwieriger ausreichend Freiwilligendienste wie FSJ und BUFDI zur Verfügung zu bekommen.

Leistungen zur Inklusion von Kindern mit einer seelischen Behinderung in Schulen werden nach § 35 a SGB VIII grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes erbracht.

Im Bereich der Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden allerdings seit 2011 grundsätzlich alle Fälle von den Sozialämtern bearbeitet. Ausnahmen bilden Integrationsleistungen für Kinder, bei denen auch weitergehende Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden.

Kosten und Fallzahlen der Integrationsleistungen nach dem SGB VIII (Jugendhilfe) sind hier nur nachrichtlich dargestellt. In den Gesamtaufwendungen und Fallzahlen der Eingliederungshilfe nach SGB IX sind diese nicht enthalten.

Die folgende erste Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungen zur Integration nach SGB VIII in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes von 2022 bis 2024 (Stichtagszahlen zum 31.12.).

| <b>SGB VIII</b>  | <b>31.12.2022</b> | <b>31.12.2023</b> | <b>31.12.2024</b> |
|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Inklusion KiTa   | 7                 | 8                 | <b>11</b>         |
| Inklusion Schule | 244               | 268               | <b>285</b>        |

Die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen von 2022 bis 2024.

| <b>SGB VIII</b>  | <b>31.12.2022</b> | <b>31.12.2023</b> | <b>31.12.2024</b>       |
|------------------|-------------------|-------------------|-------------------------|
| Inklusion KiTa   | 26.895,80 EUR     | 136.225,91 EUR    | <b>119.816,78 EUR</b>   |
| Inklusion Schule | 6.095.719,50 EUR  | 7.307.319,42 EUR  | <b>8.735.622,49 EUR</b> |

Im Berichtsjahr sind die Fallzahlen bei der Inklusion in Schulen in der Jugendhilfe um 17 Fälle gestiegen, nachdem sie im Vorjahr noch um 24 Fälle zunahmen. Waren es in 2023 268 Fälle, stieg die Zahl der Inklusion in Schulen auf 285 und bedeutet somit eine stetige Zunahme.

Von den Mehrkosten der Stadt- und Landkreise wird nur ein kleiner Anteil über die Leistungen aus dem Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom Land erstattet.

Im SGB IX hat das Land von den Aufwendungen in Höhe von 6.170.204,21 EUR lediglich einen Bruchteil von 562.491,00 EUR erstattet.

Bei den Leistungen zur Inklusion in Schule im Bereich des SGB VIII standen dem Aufwand von rund 8,7 Mio. EUR Erstattungen von 1,2 Mio. EUR gegenüber.

Angesichts dieser Entwicklung haben die kommunalen Landesverbände die Initiative ergriffen um dem Land und der Öffentlichkeit die dramatische Entwicklung vor Augen zu führen. In einem Positionspapier (2023) mit dem Titel „Gleichberechtigter Zugang zur Schulbildung sicherstellen - Schulische Inklusion wirksam gestalten“ stellt der Landkreistag fest, dass die Stadt- und Landkreise im Bereich der schulischen Inklusion zu Ausfallbürgern geworden sind, weil das Land seinen Pflichten nicht nachkommt. Deshalb wird gefordert, dass das Land seine Lehrkräfteressourcen aufstockt und seine Lehrinhalte- und -strukturen so anpasst, dass eine inklusive Beschulung auch ohne zusätzliches, von den Landkreisen finanziertes Personal für alle Schülerinnen und Schüler möglich wird. Außerdem wird ein vollständiger Kostenausgleich für die Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe gefordert.

Die Aktivitäten werden derzeit im Rahmen der Aktion zur dringend notwendigen Stärkung der Kommunalfinanzen verstärkt. Der vollständige Ausgleich der Aufwendungen ist eine der formulierten „Zentralen Erwartungen an eine neue Landesregierung“. Konkret geht es um die angemessene Berücksichtigung der Aufwendungen an den allgemeinen öffentlichen Schulen und um Berücksichtigung der Aufwendungen in privaten Schulen und SBBZ. Bei diesen Schulformen erfolgt derzeit noch überhaupt kein Ausgleich.

Eine erste positive Resonanz gibt es aktuell vonseiten der CDU-Landtagsfraktion.

## 7. Bundesteilhabegesetz – Landesrahmenvertrag –

Das Land hat sich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, den Stadt- und Landkreisen einen finanziellen Ausgleich für die BTHG-bedingten Mehraufwendungen in folgenden Bereichen zu leisten:

- Soziale Teilhabe
- Teilhabe an Bildung
- Mehrkosten an der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege
- Mindereinnahmen durch eingeschränkten Einkommens- und Vermögenseinsatz.

Wie bereits berichtet (KT-Drucksache Nr. XI-0065) wurde bisher nur für den Bereich der Sozialen Teilhabe eine Einigung mit dem Land zur Bezifferung der Mehrkosten für die Zeit ab 01.01.2023 erzielt. Offen ist dabei nach wie vor, nach welchem Verteilschlüssel der Erstattungsbetrag auf die Stadt- und Landkreise verteilt werden soll. Dazu finden aktuell intensive Beratungen von Vertretern der Kommunalen Landesverbände und der Stadt- und Landkreise statt. Bis zu einer Einigung zu allen 4 genannten Kostenblöcken leistet das Land Abschläge an die Stadt- und Landkreise.

Angesichts des massiven Anstiegs der Eingliederungshilfearbeit aufwendungen in den Stadt- und Landkreisen beschloss der Ministerrat am 27.05.2025 ein Maßnahmenpaket zur Sicherstellung der Liquidität der Kommunen. Unter anderem wurde beschlossen, die Höhe der Abschläge für die BTHG-Mehraufwandsbeteiligung des Landes für die Jahre 2023 bis 2025 nochmals deutlich zu erhöhen. Dabei entfiel auf den Landkreis Reutlingen insgesamt eine Abschlagszahlung in Höhe von 9,20 Mio. EUR, die im Juni 2025 geleistet wurde.

Für die Jahre 2023 bis 2025 sind damit bisher insgesamt folgende Beträge an den Landkreis Reutlingen geleistet worden:

|       |                                                                            |
|-------|----------------------------------------------------------------------------|
| 2023: | 4,46 Mio. EUR (davon 2,50 Mio. EUR für Personalkosten im Fallmanagement)   |
| 2024: | 5,54 Mio. EUR (davon 2,75 Mio. EUR für Personalkosten im Fallmanagement)   |
| 2025: | 7,58 Mio. EUR (Anteil Personalkosten Fallmanagement noch nicht beziffert). |

Angesichts der bisher vergleichsweise moderaten Entwicklung der Aufwendungen für Soziale Teilhabe im Landkreis Reutlingen wird es entscheidend vom Verteilschlüssel abhängen, in welchem Umfang der Landkreis Reutlingen bei der Spitzabrechnung der Leistungen noch weitere Zahlungen vom Land zu erwarten hat. Eine Rückzahlungsverpflichtung des Landkreises ist aber, unabhängig vom Ausgang der Abstimmungen zum Verteilschlüssel, nicht zu erwarten.